

Satzung über die 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Wachtendonk über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse – Beitrags- und Gebührensatzung -

vom 18.12.2024

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 1, 2, 4, 6 bis 9, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung,

des § 54 des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV NRW S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,

des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Gemeinde Wachtendonk in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Wachtendonk über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse – Beitrags- und Gebührensatzung - vom 22.12.2021, in der zurzeit geltenden Fassung, wird wie folgt geändert:

- 1) In § 4 Absatz 7 wird der Gebührensatz wie folgt geändert

Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich **3,70 €**

- 2) In § 5 Abs. 4 wird der Gebührensatz wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche **1,35 €**

- 3) In § 6 Abs. 2 wird der Gebührensatz wie folgt geändert:

Die Gebühr für Einleitungen aus Grundwasserhaltungen beträgt

a) bei Einleitungen in den Regenwasserkanal **51,00 €** je angefangenem Tag

b) bei Einleitungen in den Schmutzwasserkanal **205,50 €** je angefangenem Tag

- 4) In § 12 Abs. 2 wird der Gebührensatz wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt **45,06 €/cbm** abgefahrenen Klärschlamm.

5) In § 13 Abs. 2 wird der Gebührensatz wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt **18,90 €/cbm** Abwassermenge.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wachtendonk, den 16.12.2024

gez. Paul Hoene
Bürgermeister

Zum Aushang

- Wachtendonk, Rathaus
- Wankum, Marienplatz

Aushang: _____

Abnahme: _____

Zurück an FB 1